

Satzung

des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Würzburg

Auf der Basis der Dekanatsbezirksordnung in der Fassung vom 12. Januar 2007 (KABI S. 33, ber. S. 181), zuletzt geändert durch KG vom 1. Dezember 2023 (KABI 2024, S. 10) – DBO - und der Durchführungsverordnung zur Dekanatsbezirksordnung vom 31. Juli 2006 (KABI S. 239, ber. S. 311), zuletzt geändert durch VO vom 23. April 2021 (KABI S. 175) – DVDBO – erlässt die Dekanatssynode Würzburg folgende Satzung:

Teil 1: Regelungen zur Dekanatssynode

§ 1 Regelungen zur Zusammensetzung der Dekanatssynode (ergänzend zu § 3 DBO)

(1) Der Dekanatssynode gehören kraft Amtes und mit Stimmrecht folgende Personen an:

- a) Der*die Dekan*in
- b) Die stellvertretenden Dekan*innen gemäß § 10 dieser Satzung
- c) Der*die Senior*a des Pfarrkapitels
- d) die Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder in einer Kirchengemeinde im Dekanatsbezirk sind.

(2) Der Dekanatssynode gehören aufgrund einer Wahl mit Stimmrecht folgende Personen an:

- a) Bei Kirchengemeinden mit bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern je ein*e Kirchenvorsteher*in, bei Kirchengemeinden mit 2.001 bis 3.000 Gemeindemitgliedern je zwei Kirchenvorsteher*innen, bei Kirchengemeinden ab 3.001 Mitgliedern je drei Kirchenvorsteher*innen einer jeden Kirchengemeinde des Dekanatsbezirks als Vertretung dieser Kirchengemeinde gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 Halbs. 1 DBO, bei der Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes je ein*e, zwei oder drei Kirchenvorsteher*innen dieses Kirchenvorstandes als Vertretung der in einem gemeinsamen Kirchenvorstand zusammengeschlossenen Gemeinden gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 Halbs. 2 DBO entsprechend der gesamten Mitgliederzahl dieser Gemeinden.
Maßstab und Stichtag für die Bestimmung der Anzahl der Gemeindemitglieder sind identisch mit denjenigen für die Bestimmung der Anzahl der Kirchenvorsteher*innen gemäß § 28 KGO, § 2 KVWG. Spätere Veränderungen der Gemeindemitgliederzahl im Verlauf der Amtsperiode sind unbeachtlich.
- b) Mitglieder des Pfarrkapitels als Vertreter*innen der Kirchengemeinden gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 Halbs. 1 DBO. Die Anzahl der Mitglieder des Pfarrkapitels einschließlich des*der Dekan*in, des*der stellvertretenden Dekan*innen und des*der Senior*a beträgt die Hälfte (ggf. auf die nächste ganze Zahl abgerundet) der Anzahl der Kirchenvorsteher*innen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung.

(3) Der Dekanatssynode gehören kraft Berufung durch den Dekanatsausschuss mit Stimmrecht folgende Personen an:

- a) Vertreter*innen aus dem Bereich der rechtlich selbständigen und unselbständigen Einrichtungen und Dienste des Dekanatsbezirks (§ 4 Abs. 1 DBO).

- b) Ggf. Weitere Personen nach freier Auswahl des Dekanatsausschusses (§ 4 Abs. 2 Satz 1 DBO) unter Anknüpfung an eine sachliche Voraussetzung dieser Person für die Berufung.
 - c) Die Anzahl der durch den Dekanatsausschuss in die Dekanatssynode zu berufenden Personen insgesamt beträgt ein Fünftel (ggf. auf die nächste ganze Zahl abgerundet) der Anzahl der Kirchenvorsteher*innen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung.
- (4) Im Übrigen, insbesondere bezüglich der Teilnahme von Personen mit beratender Stimme und Sachverständigen in der Dekanatssynode, gelten die weiteren Bestimmungen der DBO.

§ 2 Regelungen zur Wahl und zur Berufung der Mitglieder der Dekanatssynode (ergänzend zu § 4 bis 6 DVDBO)

- (1) Der Dekanatsausschuss stellt (in Abweichung von § 2 Abs. 3 DVDBO) bis spätestens zum auf die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen folgenden Ersten Advent die Anzahl der durch den jeweiligen Kirchenvorstand in die Dekanatssynode zu entsendenden Kirchenvorsteher*innen auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung fest. Auf dieser Basis wählen die Kirchenvorstände innerhalb von fünf Monaten nach dem Tag der allgemeinen Kirchenvorstandswahlen die entsprechende Anzahl von Kirchenvorsteher*innen als Vertretung in der Dekanatssynode. Zugleich wählen sie in gleicher Zahl gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DVDBO als Vertretung und Ersatzleute weitere Kirchenvorsteher*innen.
- (2) Bis zum selben Zeitpunkt stellt der Dekanatsausschuss die Anzahl der durch das Pfarrkapitel gemäß § 4 Abs. 1 DVDBO, § 1 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung zu wählenden Vertreter*innen in der Dekanatssynode fest. Auf dieser Grundlage wählt das Pfarrkapitel innerhalb von fünf Monaten nach dem Tag der allgemeinen Kirchenvorstandswahlen unter Beachtung von § 4 Abs. 3 bis 7 DVDBO die entsprechende Anzahl Ordinierte als Vertretung der Kirchengemeinden in der Dekanatssynode. Zugleich wählen sie in gleicher Zahl gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 DVDBO als Vertretung und Ersatzleute weitere ordinierte Personen.
- (3) Bis zum selben Zeitpunkt stellt der Dekanatsausschuss die Anzahl der in die Dekanatssynode zu berufenden Personen fest. Auf der Grundlage der Benennung geeigneter Personen durch die Einrichtungen und Dienste aus ihrem jeweiligen Bereich beruft der Dekanatsausschuss innerhalb von fünf Monaten nach dem Tag der allgemeinen Kirchenvorstandswahlen die festgelegte Anzahl von Personen in geheimer Wahl.

§ 3 Regelungen zum Ausscheiden aus der Dekanatssynode und zum Nachrücken (ergänzend zu § 6 DBO)

- (1) Für das Ausscheiden von Mitgliedern aus der Dekanatssynode gilt § 6 DBO.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, das der Dekanatssynode kraft Amtes angehört, wird diejenige Person, die in diesem Amt nachfolgt, kraft Gesetzes im Zeitpunkt der Übernahme dieses Amtes Mitglied der Dekanatssynode, ohne dass dies eines gesonderten Gremienbeschlusses bedarf.

- (3) Abs. 2 gilt entsprechend beim Ausscheiden einer gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung in die Dekanatsynode gewählte Person für die von dem entsprechenden Gremium nachgewählte Person.
- (4) Scheidet ein gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung in die Dekanatsynode berufenes Mitglied aus der Dekanatsynode aus, so beruft der Dekanatsausschuss auf der Basis von § 1 Abs. 3 dieser Satzung eine andere Person in die Dekanatsynode. Hierbei ist der Dekanatsausschuss in seiner Entscheidung frei.

Teil 2: Regelungen zum Dekanatsausschuss

§ 4 Regelungen zur Zusammensetzung des Dekanatsausschusses (ergänzend zu § 23 DBO)

- (1) Dem Dekanatsausschuss gehören kraft Gesetzes und mit Stimmrecht folgende Personen an:
 - a) Der*die Dekan*in
 - b) Die beiden von der Dekanatsynode gewählten ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums
 - c) Ein*e stellvertretende*r Dekan*in; die stellvertretenden Dekan*innen einigen sich, wer von ihnen die Mitgliedschaft im Dekanatsausschuss wahrnimmt.
- (2) Dem Dekanatsausschuss gehören kraft Wahl durch die Dekanatsynode mit Stimmrecht folgende Personen an:
 - a) 6 der Dekanatsynode angehörende ehrenamtliche Kirchenvorsteher*innen. Hierbei gilt bei der Neubildung des Dekanatsausschusses im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen folgender regionaler Proporz:
 - 2 ehrenamtliche Kirchenvorsteher*innen, die einer Kirchengemeinde angehören, deren Sitz sich innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Würzburg befindet.
 - 2 ehrenamtliche Kirchenvorsteher*innen, die einer Kirchengemeinde angehören, deren Sitz sich außerhalb der politischen Grenzen der Stadt Würzburg befindet.
 - 2 ehrenamtliche Kirchenvorsteher*innen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde innerhalb oder außerhalb der politischen Grenzen der Stadt Würzburg.
 - Bei einem gemeinsamen Kirchenvorstand für mehrere Gemeinden einer Pfarrei gilt anstelle des Sitzes der Kirchengemeinde der Sitz der Pfarrei
 - b) 2 der Dekanatsynode angehörende Ordinierte und 1 der Dekanatsynode angehörende*r Hauptamtliche*r. Hierbei gilt bei der Neubildung des Dekanatsausschusses im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen folgender regionaler Proporz:
 - 1 Ordinierte*r der*die einer Pfarrei angehört, deren Sitz sich innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Würzburg befindet.
 - 1 Ordinierte*r, der*die einer Pfarrei angehört, deren Sitz sich außerhalb der politischen Grenzen der Stadt Würzburg befindet.

- 1 Ordinierte*r oder nicht ordinierte*r Hauptamtliche*r ohne weitere Beschränkungen
- c) Die regionale Proporzregelung in § 4 Abs. 2 Buchst. a und b dieser Satzung hat beim späteren Nachrücken eines*r ehrenamtlichen Kirchenvorsteher*in oder eines*r Ordinierten bzw. nichtordinierten Hauptamtlichen in den Dekanatsausschuss keine Bedeutung (vgl. § 6 Abs. 3 dieser Satzung)
- d) Nicht ordinierte Hauptamtliche im Sinne dieser Regelungen sind Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Träger stehen, das im Zeitpunkt der Wahl mindestens einen Umfang einer halben Stelle ausmacht. Eine spätere Veränderung des Stellenanteils ist unbeachtlich.
- (3) Dem Dekanatsausschuss gehören kraft Berufung mit Stimmrecht 3 Vertreter*innen aus dem Bereich der selbständigen und unselbständigen Einrichtungen und Dienste des Dekanatsbezirks bzw. weitere Personen an (§ 23 Abs. 1 Satz 3 DBO). Die Berufung erfolgt durch die dem Dekanatsausschuss kraft Amtes und Kraft Wahl angehörenden Mitglieder.
- (4) Dem Dekanatsausschuss gehören als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht folgende Personen an:
- Der*die weitere stellvertretende Dekan*in (§ 4 Abs. 1 Buchst. c)
 - Der*die Kirchenpfleger*in des Dekanats (soweit nicht nach § 4 Abs. 3 berufen)
- (5) Der Dekanatsausschuss kann weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Dekanatsausschuss berufen.

§ 5 Regelungen zur Wahl der Mitglieder des Dekanatsausschusses nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung

- (1) Die Wahl der 6 ehrenamtlichen Kirchenvorsteher*innen (§ 4 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung) erfolgt in einem einzigen Wahlgang. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Dekanatsynode hat 6 Stimmen. Gewählt sind die beiden Kandidierenden mit Zughörigkeit zu einer Kirchengemeinde bzw. Pfarrei mit Sitz innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Würzburg mit den meisten Stimmen sowie die beiden Kandidierenden mit Zughörigkeit zu einer Kirchengemeinde bzw. Pfarrei mit Sitz außerhalb der politischen Grenzen der Stadt Würzburg mit den meisten Stimmen sowie die beiden verbleibenden Kandidierenden mit den meisten Stimmen.
- (2) Die Wahl der zwei Ordinierten und des*der Hauptamtlichen (§ 4 Abs. 2 Buchst. b) erfolgt in einem einzigen Wahlgang. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Dekanatsynode hat 3 Stimmen. Gewählt ist der*die ordinierte Kandidierende mit

Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde bzw. Pfarrei mit Sitz innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Würzburg mit den meisten Stimmen sowie der*die ordinierte Kandidierende mit Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde bzw. Pfarrei mit Sitz außerhalb der politischen Grenzen der Stadt Würzburg sowie der*die verbleibende Kandidierende unabhängig von der Frage, ob er*sie ordiniert ist, mit den meisten Stimmen

§ 6 Regelungen zum Ausscheiden aus dem Dekanatsausschuss (ergänzend zu § 24 DBO)

- (1) Scheidet ein Mitglied des Dekanatsausschusses kraft Gesetzes gemäß § 24 i.V.m. § 6 DBO aus dem Dekanatsausschuss aus, so stellt der Dekanatsausschuss das Ausscheiden des Mitgliedes fest.
- (2) Scheidet eine Person aus dem Dekanatsausschuss aus, die ihm kraft Gesetzes angehört hat, wird die im Amt nachfolgende Person im Zeitpunkt der Übernahme des Amtes Mitglied des Dekanatsausschusses, ohne dass es einer Gremienentscheidung bedarf.
- (3) Scheidet eine von der Dekanatsynode in den Dekanatsausschuss gewählte Person aus, so rückt aus der Reihe der Ersatzleute die Person mit den nächstmeisten Stimmen der jeweiligen Gruppe (ehrenamtliche Kirchenvorsteher*innen oder Ordinierte bzw. nichtordinierte Hauptamtliche) ohne Bindung an einen regionalen Proporz nach.
- (4) Scheidet ein vom Dekanatsausschuss in den Dekanatsausschuss berufenes Mitglied aus, gilt § 24 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 3 DBO. Der Dekanatsausschuss ist bei der Nachberufung frei.

Teil 3: Regelungen zur Zusammenarbeit im Dekanatsbezirk

§ 7 Regelungen zur Bildung regionaler Bezirke (ergänzend zu § 26 Abs. 4 DBO)

Es werden ausdrücklich keine regionalen Bezirke im Sinne des § 26 Abs. 4 DBO gebildet. Insbesondere handelt es sich bei den in § 3 dieser Satzung genannten geographischen Angaben nicht um regionale Bezirke.

§ 8 Regelungen zur Zusammenarbeit im Dekanatsbezirk

- (1) Die Kirchengemeinden und Pfarreien sind über die Grenzen der jeweiligen Kirchengemeinde und der jeweiligen Pfarrei hinaus zur Zusammenarbeit angehalten, insbesondere innerhalb der vom Dekanatsausschuss gebildeten Kooperationsräume.
- (2) Die für die Zusammenarbeit vom Dekanatsausschuss gebildeten Kooperationsräume können geändert werden. Bei einer Änderung ist ein Beschluss des Dekanatsausschusses erforderlich.

- (3) Über die Kooperationsräume hinaus erfolgt eine regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Pfarreien insbesondere zum Zweck der gegenseitigen Vertretung der Hauptamtlichen und zur kollegialen Beratung. Diese Zusammenarbeit organisieren die Kirchengemeinden und Pfarreien eigenständig.

§ 9 Konferenz der Einrichtungen und Dienste (ergänzend zu § 44 DBO)

Im Dekanatsbezirk Würzburg arbeiten die kirchlichen Einrichtungen und Dienste in einer Konferenz zusammen. Die Konferenz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird von dem*der Dekan*in geleitet. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch den Dekanatsausschuss bedarf.

§ 10 Stellvertretende Dekane (ergänzend zu § 30a DBO)

Für den Dekanatsbezirk Würzburg werden zwei stellvertretende Dekane bestimmt.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Geltung der DBO und der DVDBO

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dekanatsbezirksordnung und der Durchführungsverordnung zur Dekanatsbezirksordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist vom Landeskirchenrat zu genehmigen, von dem*der Dekan*in auszufertigen und den Kirchengemeinden des Dekanats durch Zusendung per Mail bekannt zu machen.
- (2) Die Satzung tritt am 1. Advent 2024 in Kraft, frühestens jedoch einen Tag nach der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bzw. einen Tag nach der Bekanntmachung bei den Gemeinden.
- (3) Im selben Zeitpunkt tritt die Satzung des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Würzburg vom 1.12.2006 außer Kraft.

Dr. Wenrich Slenczka, Dekan

Die Satzung wurde vom Dekanatsausschuss beschlossen am: 17.9.2024

Die Satzung wurde von der Dekanatsynode beschlossen am: 23.11.2024

Die Satzung wurde vom Landeskirchenrat mit Schreiben vom 11.02.2025 rückwirkend zum 01.12.2024 genehmigt.

